

02. 04. 98

Beschluß

des Bayerischen Senats

Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 3. März 1998;

Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO)

Sen-Drs 43/98

Der Senat hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm nach Art. 40 der Bayerischen Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Senat unterstützt grundsätzlich den vorgelegten Entwurf.

I. Allgemeines

Die neue Insolvenzordnung, die nach § 335 InsO in Verbindung mit Art. 110 EGIInsO in ihren wesentlichen Teilen am 1. Januar 1999 in Kraft treten wird, sieht erstmals in den §§ 304 ff. InsO ein Verbraucherinsolvenzverfahren vor. Hierdurch wird Privatpersonen die Möglichkeit eingeräumt, in einem dreistufigen Verfahren eine Schuldenbereinigung mit ihren Gläubigern herbeizuführen. In der ersten Stufe des Verfahrens sollen der Schuldner und seine Gläubiger sich um eine außergerichtliche Einigung bemühen und sich hierfür der Vermittlung einer geeigneten Person oder Stelle bedienen. Verläuft dieser Einigungsversuch erfolglos, so muß die vermittelnde Person oder Stelle dem Schuldner eine Bescheinigung ausstellen, die der Schuldner dann gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorzulegen hat. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO räumt den Ländern die Möglichkeit ein, zu bestimmen, welche Personen oder Stellen für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens als geeignet anzusehen sind.

1. Zweck des Entwurfes

Der Bayerische Senat hält es – wie die Bayerische Staatsregierung – für geboten, eine landesgesetzliche Regelung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu treffen. Dadurch wird eine einheitliche, berechenbare Einschätzung der geforderten Geeignetheit der Person oder Stelle gewährleistet. Auch besteht dadurch die Möglichkeit, regionalen Besonderheiten und dem Stand des Ausbaus eines Netzes von Schuldnerberatungsstellen Rechnung zu tragen. Hiermit wird auch verhindert, daß die Insolvenzgerichte in jedem Einzelfall entscheiden müssen, ob sich der Schuldner im Vorverfahren an eine geeignete Stelle gewandt hat.

Ferner soll auch für den Schuldner Klarheit darüber herrschen, an wen er sich für die Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens wenden kann.

2. Inhalt des Entwurfs

Der Senat hält es für richtig, daß der Entwurf von der in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO enthaltenen umfassenden Ermächtigung nur teilweise Gebrauch macht. Geregelt werden nämlich nur Aufgabenbereich, Anerkennungsvoraussetzungen und Anerkennungsverfahren in Bezug auf die geeigneten Stellen. Von einer Regelung des geeigneten Personenkreises wird hingegen mit der Begründung abgesehen, daß insoweit kein Regelungsbedarf bestünde. Dieser Begründung stimmt der Senat zu, da kraft ihres Berufes grundsätzlich die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare) sowie Steuerberater für die außergerichtliche Schuldenbereinigung in Betracht kommen. Zudem können Personen, die nicht den rechtsberatenden Berufen angehören, durch die Gerichte in den Grenzen des Rechtsberatungsgesetzes im Einzelfall anerkannt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Art. 1

Zu begrüßen ist insbesondere, daß Satz 2 der Vorschrift die Anerkennungsfähigkeit geeigneter Stellen über Landesgrenzen hinweg sichert. Dadurch besteht für den Schuldner auch nach Wechsel in ein anderes deutsches Land Klarheit.

2. Zu Art. 2

Art. 2 definiert den Aufgabenbereich einer anerkannten Stelle. Die Absätze 1 und 2 stimmen dabei weitestgehend mit den Anforderungen des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO überein. Hauptaufgabe ist demnach die Beratung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere im außergerichtlichen Verfahren, sowie die Ausstellung einer Bescheinigung im Falle eines erfolglosen Einigungsversuches.

Für wichtig und gut erachtet der Senat insbesondere, daß die Stelle gemäß Absatz 3 dem Schuldner auf seinen Wunsch hin bei der Erstellung der Antragsunterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO weiterhin behilflich ist; denn der durchschnittliche Schuldner ist mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie mit dem Verfahren selbst in der Regel überfordert. Hat sich der Verbraucher der beratenden Stelle zugewandt und dieser sein Vertrauen geschenkt, so sollte ihn diese auch während des restlichen Verfahrens beratend begleiten dürfen.

Der Senat vermißt allerdings eine Regelung, die es ermöglicht, dem Verbraucher auch später während der siebenjährigen Wohlverhaltensfrist Beistand durch die Stellen zu

gewähren. Gerade in dieser Zeit der Durchführung des Schuldenbereinigungsplanes darf der Verbraucher nicht allein dastehen, sonst erscheint der Erfolg der Schuldenbereinigung gefährdet. Der Senat empfiehlt daher eine entsprechende Regelung.

3. Zu Art. 3

- a) Satz 1 Nr. 1 fordert die Zuverlässigkeit der leitenden Person sowie der Mitarbeiter. Dadurch sollen Personen von der Schuldnerberatung ausgeschlossen werden, die in unseriöser Weise wirtschaftlichen Nutzen aus der Situation des Schuldners ziehen wollen. Nach Auffassung des Senats ist es – da nicht nur öffentlich-rechtliche Stellen die Schuldnerberatung übernehmen dürfen – besonders wichtig, bei Stellen der Freien Wohlfahrtspflege und vor allem bei anderen Stellen, die Zuverlässigkeit – insbesondere am Anfang – in regelmäßigen Abständen zu überprüfen; denn die Folgen einer unseriösen Schuldnerberatung können schwerwiegend sein.
- b) Die in Nr. 2 geforderte Kontinuität der Stelle sichert eine sinnvolle Schuldnerberatung. Nur so kann sie während des gesamten Verfahrens bis zur erfolgreichen Schuldenbereinigung gewährt werden.
- c) In Nr. 3 wird darüber hinaus verlangt, daß in der Stelle mindestens eine Person tätig ist, die über längerfristige praktische Erfahrungen mit Schuldnerberatung verfügt, was nach Satz 2 in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit gegeben ist. In Satz 3 werden Auszubildenden festgelegt und exemplarisch einige Berufsgruppen genannt, die grundsätzlich die erforderlichen Voraussetzungen für Schuldnerberatung mitbringen könnten. Die Regelung ist als Sollvorschrift ausgestaltet, um auch für Quereinsteiger sowie andere durch besondere persönliche Qualifikationen befähigte Personen den Zugang zu ermöglichen. Dies hält der Senat für richtig. Wegen der verantwortungsvollen Aufgabe, die diesen Personen zuteil wird, wäre es aber bedenklich, die in der Schuldnerberatung tätigen Berufsgruppen nach nicht wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuweiten. In diesem Bereich müssen umfangreiche wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse gewährleistet sein, da es hier nicht nur um die psychische Betreuung des Schuldners geht, sondern vor allem um die Bereinigung seiner Schulden. Der Senat fordert – auch wegen der Haftung bei unzutreffender Beratung –, den gewählten Personenkreis auf Personen zu beschränken, die von ihrer Ausbildung her für eine wirtschaftliche Beratung geeignet sind.
- d) In Nr. 4 wird geregelt, daß die erforderliche Rechtsberatung gesichert sein muß. Nach Satz 4 muß daher, auch wenn kein Jurist in der Stelle selbst beschäftigt ist, für die Schuldnerberatung zumindest extern die notwendige juristische Beratung sichergestellt sein. Dieses Erfordernis erscheint wegen des komplizierten Verfahrens bei Verbraucherinsolvenzen durchaus sinnvoll. Die Tatsache, daß die Schuldnerberatungsstellen nicht in jedem Fall selbst einen Rechtsanwalt beschäftigen müssen, sondern der Nachweis einer externen Beratung ausreicht, verhilft den Stellen zu einer erheblichen Kostenersparnis.

- e) Schließlich werden in Nr. 5 zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen gefordert. Nur durch eine angemessene Ausstattung kann eine seriöse und ordnungsgemäße Schuldnerberatung sichergestellt werden.

4. Zu Art. 4

Art. 4 befaßt sich mit der Anerkennung bereits eingerichteter Stellen von Gemeinden oder Landkreisen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von Beratungsstellen und somit eine flächendeckende Beratung zu gewährleisten, ist es nach Überzeugung des Senats erforderlich, daß Landkreise und Gemeinden weiterhin Schuldnerberatung durchführen. Bei diesen Stellen ist Seriosität und Professionalität der Beratung in der Regel gesichert.

5. Zu Art. 5

Art. 5 regelt die Grundzüge des Anerkennungsverfahrens. Hier könnte noch verankert werden, wie und wie oft der Nachweis über die Zuverlässigkeit einer Stelle zu erfolgen hat.

6. Zu Art. 6 und 7

Zu Art. 6 und 7 sind keine Bemerkungen veranlaßt.

III. Kosten

Der Senat weist darauf hin, daß im Vorblatt des Entwurfs nur die Kosten des Anerkennungsverfahrens genannt sind, daß aber durch das neue Insolvenzrecht den Kommunen und Landkreisen ebenso wie den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege erhebliche weitere Ausgaben entstehen werden. Der Senat ist der Ansicht, daß es unverzichtbar ist, den Trägern die Kosten der Schuldnerberatung zu erstatten.

Der Präsident:

Heribert Thallmair